

Gemeinde Nesse-Apfelstädt

Ortsteile · Apfelstädt · Gamstädt · Ingersleben · Kleinrettbach · Kornhochheim · Neudietendorf



Bürgermeister

Aktuelle Mitteilung zum Thema Coronavirus 10/2020 (Stand 24.03.2020, 17.00 Uhr)

Vorläufige Thüringer Grund-Verordnung zur Eindämmung der Corona-Pandemie

Das Thüringer Kabinett hat heute die nachfolgend abgedruckte Vorläufige Thüringer Grund-Verordnung zur Eindämmung der Corona-Pandemie (Corona EindämmungsVO) beschlossen, die Gesundheitsministerin hat diese ausgefertigt und anschließend über die sozialen Medien bekannt gemacht. Die Regelungen treten am Mittwoch, den 25.03.2020 in Kraft.

„Vorläufige Thüringer Grund-Verordnung zur Eindämmung der Corona-Pandemie (Corona EindämmungsVO) vom 24. März 2020

§ 1 Grundsätzliche Pflichten

Jede Person ist angehalten, die physischen und sozialen Kontakte zu anderen Menschen außer zu den Angehörigen des eigenen Haushalts auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren. Wo immer möglich, ist zu anderen als den in Satz 1 genannten Personen ein Mindestabstand von mindestens 1,5 m einzuhalten.

§ 2 Aufenthalt im öffentlichen Raum

Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist nur alleine, mit einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person oder im Kreise der Angehörigen des eigenen Haushalts gestattet. Der Weg zur Arbeit, zur Notbetreuung, Einkäufe, Arztbesuche, die Teilnahme an Sitzungen, erforderlichen Terminen und Prüfungen, Hilfe für andere oder individueller Sport und Bewegung an der frischen Luft sowie andere notwendige Tätigkeiten bleiben weiterhin möglich.

§ 3 Einhaltung von Hygienevorschriften

In allen Betrieben sind Hygienevorschriften entsprechend den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts und des Arbeitsschutzes sowie wirksame Schutzvorschriften für Mitarbeiter, Besucher und Kunden einzuhalten. Ziele der zu veranlassenden Schutzmaßnahmen sind die Reduzierung von Kontakten, der Schutz des Personals vor Infektionen sowie die möglichst weitgehende Vermeidung von Schmierinfektionen über Vehikel und Gegenstände. Dies soll durch Einhaltung von Abstandsregelungen von mindestens 1,5 m Abstand zu anderen Personen, sowie ein verstärktes Reinigungs- und Desinfektionsregime bewerkstelligt werden.

§ 4 Unterstützung durch die Polizei

Die nach der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Infektionsschutzgesetz zuständigen Behörden sind gehalten, die Bestimmungen dieser Verordnung energisch, konsequent und falls nötig mit Zwangsmitteln durchzusetzen. Dabei werden sie von der Polizei nach den allgemeinen Bestimmungen unterstützt. Die Aufgaben der nach dem Infektionsschutzgesetz und der nach der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Infektionsschutzgesetz zuständigen Behörden bleiben unberührt.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten, strafbare Handlungen

Die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten und strafbaren Handlungen richtet sich nach den §§ 73 bis 76 IfSG.

§ 6 Weitergehende Anordnungen der zuständigen Behörden

Weitergehende Anordnungen der nach der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Infektionsschutzgesetz sowie der Verordnung über den öffentlichen Gesundheitsdienst und die Aufgaben der Gesundheitsämter in den Landkreisen und kreisfreien Städten in der Fassung vom 2. Oktober 1998 (GVBl. S. 329-337-) in der jeweils geltenden Fassung zuständigen Behörden bleiben unberührt.

§ 7 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils für alle Geschlechter.

Gemeinde Nesse-Apfelstädt
OT Neudietendorf
Zinzendorfstraße 1
99192 Nesse-Apfelstädt
Telefon: (036202) 840-10
Telefax: (036202) 840-11
E-Mail: info@nesse-apfelstaedt.de
Internet: <http://www.nesse-apfelstaedt.de>

Bankverbindungen:
Kreissparkasse Gotha
IBAN: DE59 8205 2020 0535 0008 98
BIC: HELADEF1GTH
Deutsche Kreditbank
IBAN: DE40 1203 0000 1005 3987 87
BIC: BYLADEM1001

Sprechzeiten:
Zur Zeit nur in unaufschiebbaren Fällen und
nach telefonischer Vereinbarung

§ 8 Einschränkung von Grundrechten

Die Grundrechte der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes, Artikel 3 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen), der Versammlungsfreiheit (Artikel 8 des Grundgesetzes, Artikel 10 der Verfassung des Freistaats Thüringen), der Freizügigkeit (Artikel 11 des Grundgesetzes, Artikel 5 Abs. 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 des Grundgesetzes, Artikel 8 der Verfassung des Freistaats Thüringen) werden insoweit eingeschränkt.

§ 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 25. März 2020 in Kraft und mit Ablauf des 8. April 2020 außer Kraft.

Erfurt, den 24. März 2020

Die Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie*

Damit wird nunmehr das bereits am Sonntag zwischen Bund und Ländern vereinbarte Ansammlungsverbot von mehr als 2 Personen (außer bei eigenen Haushaltsangehörigen) im öffentlichen Raum auch in Thüringen umgesetzt.

Die vom Landratsamt in der letzten Allgemeinverfügung getroffenen und seit 20.03.2020 verbindlichen Regelungen gelten weiter fort, soweit diese den vorgenannten Vorschriften nicht entgegenstehen.

Die Allgemeinverfügung vom 19.03.2020 steht auf der Internetseite **www.landkreis-gotha.de** zum Download zur Verfügung.

An folgende wesentlichen Regelungen sei deshalb nochmals erinnert:

- das generelle Verbot von öffentlichen und privaten Veranstaltungen, Versammlungen und Ansammlungen,
- die fortgesetzte Schließung von Schulen und Kindertagesstätten (außer weiterhin die Notbetreuung entsprechend der Vorgaben des Bildungsministeriums);
- die Schließung von Gaststätten, Außerhaus-Verkauf ist gestattet;
- nicht mehr öffnen dürfen Übernachtungsangebote im Beherbergungsgewerbe für touristische Zwecke (zulässig bleiben geschäftliche Übernachtungen), Friseure und Barbiergeschäfte, Tattoo-, Piercing und Kosmetikstudios sowie Massage- und Wellnessstudios und ähnliche Angebote.

Weiter öffnen dürfen:

- der Lebensmittelhandel, einschließlich Bäckereien und Fleischereien sowie die Hofläden,
- die Apotheken; Sanitätshäuser; Optiker; Hörgeräteakustiker;
- Filialen der Deutschen Post AG und Paketstellen von Logistikunternehmen;
- Tankstellen und Kfz-Teileverkaufsstellen;
- Handel des Tierbedarfs, Bau- und Gartenmärkte;
- Physiotherapien und medizinischer Fußpflegesalons;
- Handwerks- und Dienstleistungsbetriebe, insbesondere Betriebe von Kfz-Reparaturen, soweit nicht unter den Verboten genannt.

Nesse-Apfelstädt, den 24.03.2020



Christian Jacob
Bürgermeister

Gemeinde Nesse-Apfelstädt
OT Neudietendorf
Zinzendorfstraße 1
99192 Nesse-Apfelstädt
Telefon: (036202) 840-10
Telefax: (036202) 840-11
E-Mail: info@nesse-apfelstaedt.de
Internet: <http://www.nesse-apfelstaedt.de>

Bankverbindungen:
Kreissparkasse Gotha
IBAN: DE59 8205 2020 0535 0008 98
BIC: HELADEF1GTH
Deutsche Kreditbank
IBAN: DE40 1203 0000 1005 3987 87
BIC: BYLADEM1001

Sprechzeiten:
Zur Zeit nur in unaufschiebbaren Fällen und nach telefonischer Vereinbarung